

Bebauungsplan Rheinbach – Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)

I. Behandlung der Stellungnahmen

Inhalt

A) Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	3
A 1.01 Öffentlichkeit.....	3
B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	5
C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....	6
C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	6
C 1.02 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg	8
C 1.03 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	9
C 1.04 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln....	10
C 1.05 Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.....	11
C 1.06 Tele Columbus Betriebs GmbH	12
C 1.07 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg.....	13
C 1.08 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser und Bodenschutz.....	15
C 1.09 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel.....	16
C 1.10 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn.....	18
C 1.11 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln	19
C 1.12 RSAG AöR, 53719 Siegburg.....	20
C 1.13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.....	22
C 1.14 Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn	23
C 1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn.....	28
C 1.16 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen.....	30
C 1.17 Rheinbacher Seniorenforum e.V.....	33
C 1.18 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim	34
C 1.19 Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen.....	36
C 1.20 NetCologne GmbH.....	37
C 1.21 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg.....	38

C 1.22 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf	42
C 1.23 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen	44
C 1.24 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund	46
C 1.25 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle -	48
C 1.26 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln	49
C 1.27 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim	50

A) Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

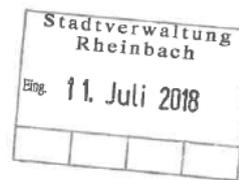
Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen ist, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

A 1.01 Öffentlichkeit

Hier: Schreiben vom 06.07.2018



Stadt Rheinbach - Der Bürgermeister
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Merzbach, den 06.07.2018

Äußerung zur Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ 5. Änderung unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung - Planung öffentlicher Verkehrsflächen – Az.: 61 2604/2 5. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den mündlichen Ausführungen von Herrn Kunze (Sachgebiet Planung und Umwelt) vom 02.07.2018 ist der Straßenausbau eines Teilstücks des Wiesengrundes als Anliegerstraße (Stichstraße) wie folgt geplant:

- Mülltonnenstellplatz für Anwohner auf Höhe Merzbacher Straße/Wiesengrund
- Straßenausbau mit Teerdecke für den mit PKW befahrbaren Teil bis zum Bereich Fußgänger/Fahrradbereich
- Der Fußgänger/Fahrradbereich auf Höhe Grundstück Wiesengrund 13a soll **gepflastert** werden.

Die Pflasterung des Fußgänger/Fahrradbereichs auf der Höhe des Fußgänger/Fahrradbereich erscheint uns nicht sinnvoll, da der neue Belag wesentlich unebener ist, als die bereits vorhandene Teerdecke. Vorteile einer Pflasterung sind aus unserer Sicht nicht erkennbar, zumal der Weg häufig von Kindern mit Fahrrädern, Bobby Cars oder Rollern genutzt wird und gelegentlich auch von Senioren mit Rollator. Für diese Nutzung wäre der unebene Pflasterbelag nicht von Vorteil.

Im Übrigen wurde dieser Bereich bereits mit dem Straßenausbau in den 80er Jahren neu gemacht und ist auf einer Länge von 9 Meter in einem guten Zustand und weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Aus Umweltschutzgründen und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit (zusätzliche Kosten für Abriss und Entsorgung des Teerbelags) ist es sinnvoll und erstrebenswert, diesen Teil so zu erhalten und in die weitere Straßenplanung mit einzubeziehen.

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde bereits beim damaligen Ausbau des Wiesengrundes den Anliegern in Rechnung gestellt. Ein kompletter Abriss des Teerbelags und eine erneute Rechnungstellung der Pflasterarbeiten erscheint aus unserer Sicht der Anlieger nicht nachvollziehbar.

Nachdem uns der Ausbau der Straße bislang nur mündlich anhand des Bebauungsplans erläutert wurde, bitten wir um die Übersendung der Planungszeichnung des beauftragten Architekten, die den

genauen Ausbau der Straße beschreibt und bei der Einsichtnahme am 02.07.2018 in der Stadtverwaltung nicht zur Verfügung stand.

Wir bitten um Prüfung unserer Einwände bezüglich des geplanten gepflasterten Bereichs und uns über Ihre Entscheidung zeitnah zu unterrichten. Des Weiteren möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, mit welcher Kostenbelastung wir – die Anlieger – hier rechnen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussentwurf zu A 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2018 eingegangene Stellungnahme A 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Ziel der städtebaulichen Planung ist die weitere Vernetzung der örtlichen Fußwegebeziehungen unter Berücksichtigung der weiteren spezifischen Nutzungserfordernisse. Demzufolge sollen die für die Erschließung der angrenzenden privaten Grundstücksflächen erforderlichen öffentlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Die hierfür nicht erforderlichen Flächen im südwestlichen Bereich sollen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzt werden. Dem Planungsziel der planungsrechtlichen Zweckzuordnung folgend, sollen die Flächen auf Ebene der anstehenden technischen Ausbauplanung in separater Materialität vorgesehen werden, um den unterschiedlichen Nutzungscharakter städtebaulich erkennbar herauszustellen. Die Oberflächen der als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzten Flächen sollen demnach in Form eines Pflasterbelags vorgesehen werden. Zusätzlich sind innerhalb dieser Flächen untergeordnet begleitende Begrünungsmaßnahmen möglich. Die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Flächen sollen hingegen in Form einer Asphaltdecke ausgeführt werden. Gemäß den technischen Vorgaben in Hinblick auf die Herstellung von Verkehrsflächen ist die Barrierefreiheit zu berücksichtigen, um eine adäquate Nutzung sämtlicher Verkehrsflächen für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Diese Anforderungen werden im Zuge der technischen Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt. Die technische Ausbauplanung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans und soll im Nachgang an das Planverfahren erfolgen. Aus diesem Grund können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Auskünfte zu den Inhalten der Ausbauplanung sowie zu einem möglichen darauf aufbauenden Kostenrahmen in Hinblick auf den geplanten Ausbau erteilt werden.

Die Hinweise der Stellungnahme zur Rechnungsstellung von vorausgegangenen Ausbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.07.2018 eingegangene Stellungnahme A 1.01 von Seiten der Öffentlichkeit ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamt-abwägung zu entscheiden ist.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs gem. § 4 (2) BauGB nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hier: Schreiben vom 06.06.2018

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach
Ordnungsamt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Datum 06.06.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382048-366/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchne Nr. 2

Ihr Schreiben vom 01.06.2018, Az.: 07/2018

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

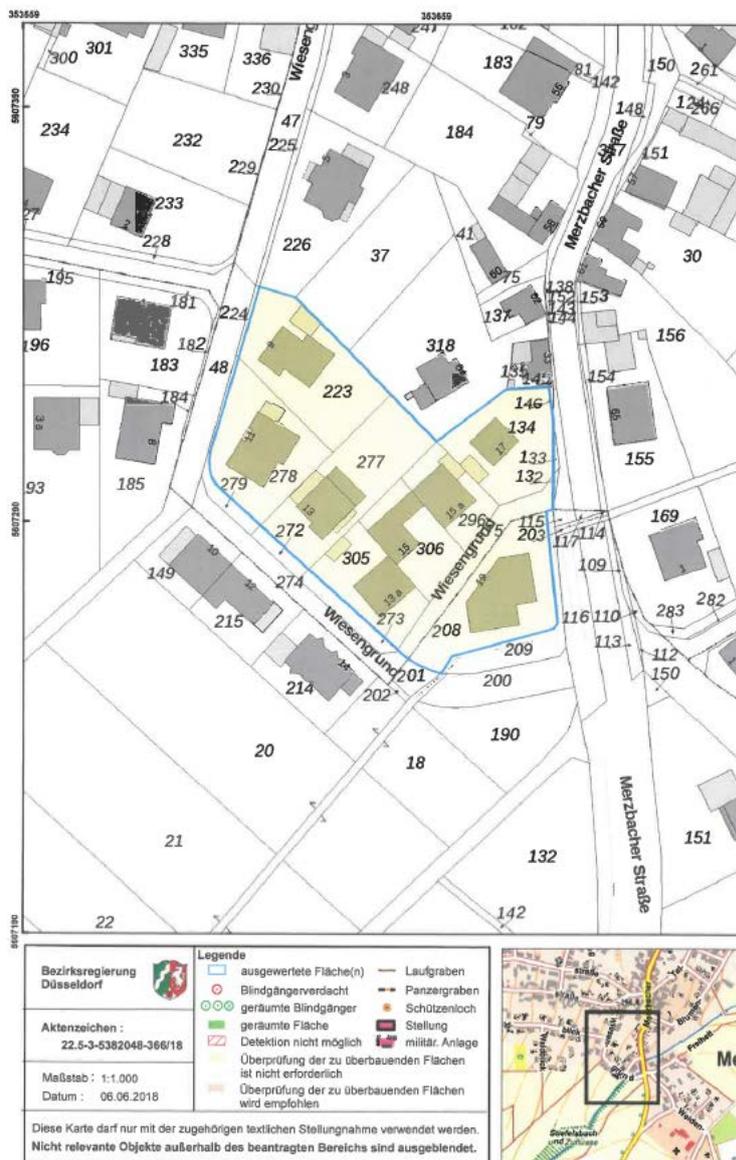
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Heilbronn
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung



Beschlussentwurf zu C 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wurden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Kampfmittel, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung mit aufgenommen. Zudem wurde auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe sowie auf die weitere Informationsmöglichkeit auf der angegebenen Internetseite verwiesen. Das dem Vorgang zugehörige Aktenzeichen gemäß der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Offenlage wird im vorhandenen Hinweis aus Gründen der geeigneteren Kommunikationsmöglichkeit für den Bedarfsfall ergänzt.

Das Aktenzeichen zum Vorgang wird im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Kampfmittel, gem. der vorliegenden Stellungnahme ergänzt. Die weiteren Darstellungen der mit Schreiben vom 06.06.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.01 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.02 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 07.08.2018

Von: Stevens, Gabriele [<mailto:Gabriele.Stevens@wahnbach.de>]

Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 11:25

An: Kunze, Lars

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

In Ihrem Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen, Rheinbach-Merzbach Ortslage, 5. Änderung, befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes.
Es bestehen keine Einwände gegen Ihr Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Stevens

Geodatenmanagement und Vermessung

Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen

53721 Siegburg

Tel. +49-2241-128-145 Fax -147

gabriele.stevens@wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat a. D. Frithjof Kühn

Geschäftsführer: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33

Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003

IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Beschlussentwurf zu C 1.02:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.03 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 07.08.2018

Von: Sven.Hedwig@strassen.nrw.de [<mailto:Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>]
Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 11:18
An: Kunze, Lars
Cc: Alfred.Sebastian@strassen.nrw.de; Heinz.Grefenstein@strassen.nrw.de
Betreff: Bebauungsplanentwurf "Rheinbach-Merzbach" 5. Änderung Verkehrsflächen

Aktenzeichen: 54.02.09/VE/4403

Sehr geehrter Herr Kunze,

gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf der Stadt Rheinbach zur Planung öffentlicher Verkehrsflächen und einhergehender Widmung von Verkehrsflächen bestehen von Seiten der Straßenbauverwaltung unter Einhaltung nachfolgender Forderungen keine Bedenken.

Die Stichstraße „Wiesengrund“ soll als verkehrsberuhigter Bereich an die L 113, Abschnitt 8, ca. km 2,530 angebunden werden. Die Anbindung entsteht innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Trennung zwischen L 113 und der Stadtstraße erfolgt durch einen Bordstein. Somit endet die Unterhaltung für die Straßenbauverwaltung am Fahrbahnrand der L 113. Des Weiteren müssen nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Kapitel 6.3.9.3 Mindestsichtfelder in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freigehalten werden.

Im weiteren Verfahren ist die Vorlage einer detaillierten Verkehrsplanung zur weiteren Abstimmung erforderlich. Alle Kosten, die mit der Änderung einhergehen, gehen zu Lasten der Stadt Rheinbach.

Freundlicher Gruß
Im Auftrag

Sven Hedwig
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163
E-Mail: sven.hedwig@strassen.nrw.de

www.strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

Beschlussentwurf zu C 1.03

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Die in der Stellungnahme angeregten Mindestsichtfelder einschließlich der Vorgaben für die Bepflanzung und deren Höhe bzw. Sichtraumprofil wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans, Fassung der Offenlage, grundsätzlich durch Höhenfestsetzungen berücksichtigt. Die Anregungen zur Freihaltung des Sichtkorridors zwischen 0,80 m und 2,50 m werden in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt bzw. geändert. Die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW hinsichtlich der detaillierten Verkehrsplanung wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren vorgenommen. Die Darstellungen hinsichtlich der Kostentragung in Bezug auf die Herstellung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur Freihaltung des Sichtkorridors zwischen 0,80 m und 2,50 m werden in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und entsprechend geändert. Im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren wird die noch zu erstellende technische Ausbauplanung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Die weiteren Darstellungen der mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.03 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.04 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Hier: Schreiben vom 06.08.2018

Von: Reifferscheid Ralf RRE [<mailto:reifferscheid@rmr-gmbh.de>]
Gesendet: Montag, 6. August 2018 09:37
An: Kunze, Lars
Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ 5. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 800403

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL
Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

Beschlussentwurf zu C 1.04:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.04 wie folgt zu entscheiden:

Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundlage der Festsetzungen keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind auf Grundlage der Planung ebenfalls nicht notwendig. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens im Zuge des Planverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.04 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.05 Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Hier: Schreiben vom 03.08.2018

Von: AIRDATA AG [<mailto:info@airdata.ag>]

Gesendet: Freitag, 3. August 2018 14:24

An: Kunze, Lars

Betreff: Ihre Zeichen 61 20 01/4-2, 61 26 01/10-4, 61 26 04/2-5

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Staße“ 2
Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4
Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 31.07.2018 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.

Bitte nehmen Sie uns aus jeder weiteren Kommunikation raus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
AIRDATA AG

AIRDATA AG | Dieselstr. 18 | 70771 Leinfelden-Echterdingen | Germany

E: info@airdata.ag | T: +49 711 96438-100 | F: +49 711 96438-444 | W: www.airdata.ag

Vorstand: Christian M. Irmiler | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernhard Müller

Amtsgericht Stuttgart, HRB 21855 | USt.-IdNr. DE 214204974 | WEEE-Reg. DE 82459717

Diese E-Mail einschließlich Ihrer Anhänge ist vertraulich. Wir bitten eine fehlgeleitete E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Wir haben die E-Mail vor dem Versenden auf Virenfreiheit geprüft. Eine Haftung für Virenfreiheit schließen wir aus. | This email and its attachments are confidential. If you are not the intended recipient of this email, please delete it immediately and inform us accordingly. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. This email was checked for viruses when sent, however, we are not liable for any virus contamination.

Beschlussentwurf zu C 1.05:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.05 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Mögliche Richtfunkstrecken des Unternehmens sind nicht betroffen. Der Anregung zur Herausnahme aus einer möglichen weiteren Trägerbeteiligung im Planverfahren wird Rechnung getragen.

Das Unternehmen wird bei im Zuge von möglichen weiteren Beteiligungsverfahren im Zuge des vorliegenden Planverfahrens nicht erneut mit beteiligt. Die weiteren Stellungnahmen der mit Schreiben vom 03.08.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.05 der Airdata AG werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.06 Tele Columbus Betriebs GmbH

Hier: Schreiben vom 30.08.2018

Von: Hertel, Simone [<mailto:Simone.Hertel@pyur.com>]
Gesendet: Donnerstag, 30. August 2018 09:33
An: Kunze, Lars
Betreff: Ihre Leitungsauskunft, Rheinbach-Neukirchen, Rheinbach-Merzbach

+++ BITTE RICHTEN SIE IHRE LEITUNGSANFRAGEN ZUKÜNFTIG AN UNSERE E-MAIL-ADRESSE +++ schriftliche Anfragen benötigen eine längere Bearbeitungszeit! +++

Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Betriebs GmbH 30.08.2018

Für das Bauvorhaben: Rheinbach-Neukirchen, Rheinbach-Merzbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zeitnahe Bearbeitung Ihre Leitungsanfrage ist die Angabe von Ort und PLZ im „Betreff.“ unbedingt notwendig.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31.07.2018

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Betriebs GmbH anzufordern.

Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH.

Gültigkeit des Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hertel
Planning & Documentation



Tele Columbus Betriebs GmbH
Messe-Allee 2
04356 Leipzig

E-Mail: Simone.Hertel@pyur.com
Telefon: +49 351 20282-44

Mobil: +49 176 190 61226

E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

<http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Elke Walters, Ludwig Modra
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Beschlussentwurf zu C 1.06:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.06 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Anlagen von Kabelnetzbetreibern sind nicht betroffen. Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen wird zeitnah angestrebt. Unabhängig davon wird im Rahmen der technischen Ausbauplanung zur Erschließung eine separate Leitungsabfrage vorgenommen.

Die Hinweise über das Nichtvorhandensein von Anlagen von Kabelnetzbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangenen Stellungnahme B 1.06 der Tele Columbus Betriebs GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.07 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
Hier: Schreiben vom 27.08.2018

Von: O2-MW-BIMSCHG [mailto:O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com]
Gesendet: Montag, 27. August 2018 17:22
An: Kunze, Lars
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Rheinbach-Neukirchen, Rheinbach-Merzbach Ortslage 5. Änderung 61 26 04/2-5

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09.08.2018
IHR ZEICHEN: 61 26 04/2-5

Sehr geehrter Herr Kunze,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:
- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



Beschlussentwurf zu C 1.07

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.07 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 27.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.07 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.08 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser
und Bodenschutz

Hier: Schreiben vom 09.04.2018



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Rheinbach
Sachgebiet 60.2 – Planung u. Umwelt
z.Hd. Herrn Niels-Alke Rechenberg
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

**Amt für Umwelt – und Naturschutz
Grundwasser und Bodenschutz**

Herr Rötzel

Zimmer: A 9.14

Telefon: 02241 - 13-3269

Telefax: 02241 - 13-3111

E-Mail: mathias.roetzel@rsk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-Mail vom 09.04.2018

Mein Zeichen

66.23-Rö

Datum

09.04.2018

Auskunft aus dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster

hier: Bebauungsplan Nr. 2 „Merzbach-Teil 1“, 13. vereinfachte Änderung

Sehr geehrter Herr Rechenberg,

im Bereich des neuen Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 2 „Merzbach-Teil 1“, 13. vereinfachte Änderung) sind im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Hinweis:

Die erteilte Auskunft beinhaltet nur den momentanen Erfassungsstand. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der erteilten Auskunft aus dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Beschlussentwurf zu C 1.08

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.04.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 wie folgt zu entscheiden:

Für das Plangebiet sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Die Darstellungen sowie der Hinweis der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 09.04.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser und Bodenschutz ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.09 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel

Hier: Schreiben vom 24.08.2018

Nachricht: Antwort_317765.pdf (16 KB)

Von: ZentralePlanungND [<mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de>]

Gesendet: Freitag, 24. August 2018 10:29

An: Kunze, Lars

Betreff: Az.: 61 26 04/2-5; Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage". 5. Änderung.

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung

Network Deployment



unitymedia

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheinbach
Stadtverwaltung
Herr Lars Kunze
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 317765

Datum
24.08.2018

Seite 1/1

Az.: 61 26 04/2-5

Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage". 5. Änderung.

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Beschlussentwurf zu C 1.09

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 wie folgt zu entscheiden:

Es werden gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, von Seiten des Unternehmens keine Einwände vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 der Unitymedia NRW GmbH, Kassel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.10 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
Hier: Schreiben vom 22.08.2018

Von: Becker, Oliver [<mailto:Oliver.Becker@lvr.de>]

Gesendet: Mittwoch, 22. August 2018 16:08

An: Kunze, Lars

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage" 5. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

1

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Beschlussentwurf zu C 1.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung wurde bereits im textlichen Teil des Bebauungsplanes im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmäler, auf den Umgang mit auftretenden archäologischen Funden und Befunden hingewiesen. Der Hinweis zur Konkretisierung der Meldestelle wird den Hinweisen im Bebauungsplan hinzugefügt.

Der bereits vorhandene Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmäler, wird um die Konkretisierung der vorliegenden Stellungnahme ergänzt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 22.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.11 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Hier: Schreiben vom 17.08.2018

Von: Westermann, Lars [<mailto:lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de>]
Gesendet: Freitag, 17. August 2018 12:05
An: Kunze, Lars
Betreff: Rheinbach_BP Neukirchen 2_Rheinbach-Merzbach Ortslage_Stellungnahme

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach
5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ in Rheinbach-Merzbach
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61 26 04/2-5
Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme. Daher melde ich Fehlanzeige an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)
50606 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!
Telefax: +49 (0)221 / 147-2890
Mail: Lars.Westermann@BezReg-Koeln.NRW.de
Internet: <http://www.BezReg-Koeln.NRW.de>
Twitter: <https://Twitter.com/BezRegKoeln>

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

Beschlussentwurf zu C 1.11

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung) keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.12 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 14.08.2018

Nachricht  Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2.pdf (119 KB)

Von: Mundorf, Ralf [<mailto:ralf.mundorf@rsag.de>]

Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 14:21

An: Kunze, Lars

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2

Sehr geehrter Herr Kunze,
anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Mundorf



RSAG AöR – 53719 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

14. August 2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neunkirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage“
5. Änderung – Planung öffentlicher Verkehrsfläche – unter Anwendung des § 13 a
BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

Sehr geehrter Herr Kunze,

danke für Ihre Mitteilung vom 31. Juli 2018.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplanentwurfs in der vorgesehenen
Lage keine Bedenken erhoben.

An Hand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass eine Aufstellfläche für
Abfallsammelbehälter zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgelegt wurde.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen
entnehmen Sie bitte der DGVU Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu C 1.12

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens der RSAG AöR keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, vorgebracht. Da aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine Unterbringung einer Wendeanlage für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist, wurden den innenliegenden privaten Grundstücksflächen Flst. Nr. 296 und 306, Flur 13, Gemarkung Neukirchen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die Aufstellflächen für Abfallbehälter im Bereich der Landesstraße L 113 (Merzbacher Straße) planungsrechtlich zugeordnet. Für die sonstigen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücksflächen soll die Abfallentsorgung weiterhin unverändert aufrecht erhalten werden, da die Anfahrt für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge durch die umliegenden jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Landesstraße L 113 (Merzbacher Straße) und Wiesengrund) weiterhin möglich ist. Da im Zuge der Planung keine weiteren Straßen oder Fahrwege in Bezug auf die Abfallentsorgung vorgesehen sind, wird eine gesonderte Prüfung sicherheitstechnischer Anforderungen gem. DGUV Information 214-033 und RAS 06 als nicht erforderlich angesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 der RSAG AöR, Siegburg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Hier: Schreiben vom 14.08.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]

Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 08:40

An: Kunze, Lars

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 122372, Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Merzbach Ortslage, 5. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz:

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Beschlussentwurf zu C 1.13

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Die Anlagen des Unternehmens sind durch die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, nicht betroffen. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung mit beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 der Amprion GmbH, Dortmund ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.14 Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn
Hier: Schreiben vom 05.09.2018

Nachricht  Anschreiben_Stellungnahme.pdf (152 KB)

Von: Risch, Thomas [<mailto:Thomas.Risch@polizei.nrw.de>]

Gesendet: Mittwoch, 5. September 2018 12:17

An: Kunze, Lars

Betreff: BP Entwurf Nr. 2

Sehr geehrter Herr Kunze,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Die Stellungnahme ist dieser E-Mail als PDF Datei beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Risch

Kriminalhauptkommissar

Kommissariat Kriminalprävention

und Opferschutz

Tel: 0228-157632



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bonn

**Polizeipräsidium
 Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

05.09.2018
 Seite 1 von 3

Stadt Rheinbach
 Sachgebiet 60.2
 z. Hd. Herrn Kunze
 Schweigelstr. 23
 53359 Rheinbach

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
 KK KP/O

Risch, Thomas
 Kriminalhauptkommissar
 Zimmer: 0.230
 Telefon: 0228/15- 7632
 Telefax: 0228/15- 1230
 E-Mail: Thomas.Risch
 @polizei.nrw.de

Bebauungsplanentwurf Nr. 2
 "Merzbach Ortslage", OT Merzbach

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) Baugesetzbuch

Dienstgebäude:
 Königswinterer Str. 500
 53227 Bonn
 Telefon: 0228-15-0

Sehr geehrter Herr Kunze,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten.

Telefax: 0228-15-1211
 poststelle.bonn@polizei.nrw.de
 www.polizei-nrw.de/bonn

Um das Sicherheitsempfinden der Bewohner eines Wohngebiets positiv zu beeinflussen, gilt es die Entstehung von Angsträumen, z.B. durch mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte oder nicht vorhandene Ausleuchtung und dadurch bedingtem geringen Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu vermeiden. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

Öffentliche Verkehrsmittel:
 U-Bahn Linien: 62, 68, 66
 Bus Linien: 606, 607, 635,
 636, 541 bis Haltestelle
 Ramersdorf

Für das Plangebiet und zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Gebiets gelten nachfolgende, allgemeine Empfehlungen zur Kriminalprävention:

Zahlungen an:
 Landeskasse Düsseldorf
 Konto: 965 60
 BLZ: 300 500 00 HELABA
 IBAN: DE34 3005 0000 000
 0965 60
 BIC: WELADED

Eine **transparente, einsehbar** und möglichst **barrierefreie** Gestaltung des gesamten Plangebiets wird empfohlen. Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf die Gebäude nicht einschränken. Im öffentlichen Bereich sollte die Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen höchstens 1m und die astfreie Stammlänge bei Bäumen mindestens zwei Meter betragen. Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten und ein ausreichender Abstand zur Beleuchtung einzuhalten.

Grundstücksflächen und Gebäude derart anordnen oder gestalten, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Dies reduziert Tatgelegenheiten und

Polizeipräsidium Bonn



steigert die objektive und subjektive Sicherheit. Bei einer Zonierung des Geländes sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.

Seite 2 von 3

Pkw, Fuß- und Radwege können gemeinsam erschlossen werden. Eine deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung.

Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende **Eingänge** zu schaffen und eine soziale Kontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen Hauseingänge gut einsehbar zur Straße oder Wegen auszurichten und bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend zu beleuchten. Hausnummern sollten gut sichtbar und nachts beleuchtet angebracht werden. Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.

Gebäude und Garagen sollten zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen ausgestattet werden. Bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung empfohlen.

Grundstückseinfriedungen fördern eine Zugangskontrolle zum Gebäude, sollten aber zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten eine Höhe von 1,5m nicht übersteigen. In der Begründung und der textlichen Festsetzung wurde für den Bereich innerhalb der privaten Grundstücksflächen eine maximale Höhe von 1,8 m für Einfriedungen festgelegt. Die Rückseite von Einfamilienhäusern ist bei Einbrüchen der überwiegend genutzte Einstiegsbereich. Eine Höhe von bis zu 1,8m für sichtundurchlässige Einfriedungen fördert Tatgelegenheiten und bietet Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter und verhindert eine soziale Kontrolle von außen. Alternativ kann auch eine sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden.

Zur sicheren Gestaltung von Wegeverbindungen gehört auch das Herstellen von guter und ausreichender **Beleuchtung**. Das Plangebiet sollte mit seinen Zuwegungen gut ausgeleuchtet sein, um potentiellen Tätern keine Deckungs- oder Versteckmöglichkeiten zu bieten. Empfohlen wird, den gesamten **befahr- und begehbaren Raum** des Plangebiets mit den Stellplätzen für Fahrzeuge bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu beleuchten. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein. Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bieten die

Polizeipräsidium Bonn



Normen DIN EN 13201-1 (nationaler Teil seit 11 / 2005) und DIN EN 13201, Teile 2 bis 4. Mit Hilfe dieser Normen können die Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden. Es sollten vandalismusresistente Beleuchtungsmittel verwendet werden.

Seite 3 von 3

Positiv ist zu bemerken, dass in ihren Ausführungen schon viele Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention, wie Gebäudegestaltung, Erschließung über Stichstraßen, Stellplätze für Fahrzeuge, ÖPNV Anbindung, etc., berücksichtigt sind und der Hinweis auf die einbruchhemmende Gestaltung der Gebäude und die Möglichkeit der Beratung durch die Polizei eingefügt wurde.

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für das Plangebiet sonstige gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand- oder Unfallschutzmaßnahmen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung stehe ich gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

gez.

Risch, KHK

Quellen:

- Städtebau und Kriminalprävention:
 Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006,
www.polizei-beratung.de Internetveröffentlichungen 2018
- Deutsches Institut für Urbanistik:
 Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
 Veröffentlichungen
- LKA NRW:
 Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien

Beschlussentwurf zu C 1.14

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Zu: Empfehlungen zur Kriminalprävention

Eine vollständige transparente, einsehbare und möglichst barrierefreie Gestaltung des gesamten Plangebiets ist auf der Ebene des Bebauungsplans mittels Festsetzungen nicht möglich, da hierbei auch der Belang der ausreichenden Wahrung der Privatsphäre sowie einer individuellen Gestaltungsmöglichkeit innerhalb der privaten Grundstücksflächen in die Abwägung mit eingestellt werden muss. Um jedoch dem Belang der Steigerung der

öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, wurden im Entwurf des Bebauungsplans, Fassung zur Offenlage, bereits Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe von Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie getroffen. Hierdurch soll neben den in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten städtebaulichen und verkehrlichen Gründen durch die Einsehbarkeit im Bereich der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Bereiche der Entstehung von Angsträumen entgegengewirkt und die Möglichkeit für Tatgelegenheiten sowie für Versteck- und Deckungsmöglichkeiten reduziert werden. Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe von Einfriedungen mit 1,80 m entlang der übrigen Grundstücksgrenzen soll für die jeweiligen Grundstückseigentümer der Schutz der Privatsphäre durch die Unterbindung der freien Einsichtnahme auf die privaten Freiflächen grundsätzlich ermöglicht werden. Diesem Belang soll herbei der Vorrang eingeräumt werden, da durch technische Einbauten, wie z.B. durch die Installation von Einbruchmeldeanlagen, der personenbezogene und eigentumsrechtliche Schutz dennoch individuell möglich ist.

Im Bebauungsplan können lediglich Festsetzungen zur Lage der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans getroffen werden. Festsetzungen zur spezifischen Anordnung von Gebäuden und Grundstücksflächen, die eine Vermeidung nicht einsehbarer Bereiche vollständig vermeiden, sind im Rahmen der Bauleitplanung nur sehr eingeschränkt möglich. In der vorliegenden Planung wurde jedoch mit der Festsetzung einer homogenen Anordnungsmöglichkeit von Haupt- und Nebengebäuden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unter Berücksichtigung des bereits bestehenden baulichen Bestandes darauf geachtet, dass die Entstehung von Angsträumen durch baulichen Anlagen möglichst vermieden werden kann.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans, Fassung zur Offenlage, Festsetzungen zur planungsrechtlichen Zuordnung der einzelnen Verkehrsflächen getroffen. Demzufolge wurden die für die Erschließung der angrenzenden privaten Grundstücksflächen erforderlichen öffentlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die hierfür nicht erforderlichen Flächen im südwestlichen Bereich wurden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzt. Dem Planungsziel der planungsrechtlichen Zweckzuordnung folgend, sollen die Flächen auf Ebene der anstehenden technischen Ausbauplanung in separater Materialität vorgesehen werden, um den unterschiedlichen Nutzungscharakter städtebaulich erkennbar herauszustellen. Die Oberflächen der als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzten Flächen sollen demnach in Form eines Pflasterbelags vorgesehen werden. Zusätzlich sind innerhalb dieser Flächen untergeordnet begleitende Begrünungsmaßnahmen möglich. Die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Flächen sollen hingegen in Form einer Asphaltdecke ausgeführt werden. Gemäß den technischen Vorgaben in Hinblick auf die Herstellung von Verkehrsflächen ist die Barrierefreiheit zu berücksichtigen, um eine adäquate Nutzung sämtlicher Verkehrsflächen für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Diese Anforderungen werden im Zuge der technischen Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt. Zudem wird eine den einzuhaltenden technischen Anforderungen Rechnung tragende ausreichende Beleuchtung sämtlicher öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen soll insgesamt ein weiterer Beitrag zur Minimierung möglicher Angsträume geleistet, die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöht und der Möglichkeit für Tatgelegenheiten sowie für Versteck- und Deckungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden. Die technische Ausbauplanung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans und soll im Nachgang an das Planverfahren erfolgen.

Eine Umsetzung der weiteren Anregungen und Hinweise zur sicherheitsrelevanten Anordnung von Hauseingängen, der Verwendung von einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren, Verschlusssystemen, Einbruchmeldeanlagen und / oder Videüberwachung in Form von Festsetzungen ist auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich. Um diesen Belangen jedoch ausreichend Rechnung zu tragen, wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplans im Vorfeld der Offenlage im textlichen Bestandteil zum Bebauungsplan unter Hinweis, Punkt C 4, Schutz vor Einbruch, auf die Möglichkeit hingewiesen, sich kostenfrei durch die Polizei hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Ausgestaltung der privaten Grundstücksflächen und baulichen Anlagen beraten zu lassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 des Polizeipräsidiums Bonn ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019
Bonn

Hier: Schreiben vom 06.08.2018

Nachricht  180806_K-III-1623-18-BBP Rheinbach.pdf (226 KB)

Von: ReinerNogueiraDuarteMack@bundeswehr.org [<mailto:ReinerNogueiraDuarteMack@bundeswehr.org>] **Im Auftrag von**
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org

Gesendet: Montag, 6. August 2018 16:44

An: Kunze, Lars

Betreff: Ihr Schreiben vom 31.17.2018, Ihr Zeichen: 61 26 04/2-5; Mein Az: 45-60-00 / K-III-1623-18-BBP;
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage die gewünschte Stellungnahme der Bundeswehr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiner Nogueira Duarte Mack

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
--

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019
Stadt Rheinbach
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4507
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAI/UDBw/ToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail lars.kunze@stadt-rheinbach.de

Aktenzeichen	Bearbeiter-in	Bonn,
45-60-00 /K-III-1623-18	Herr Nogueira Duarte Mack	6. August 2018

BETREFF Anforderung einer Stellungnahme;
hier: 5.Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 "Merzbach-Ortslage", OT Neukirchen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 31.07.2018 - Ihr Zeichen 61 26 04/2-5

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussentwurf zu C 1.15

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Die zulässige Gesamthöhe von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird gemäß Festsetzungen maximal ca. 10,15 m betragen. Eine darüberhinausgehende Höhenentwicklung ist planungsrechtlich nicht vorgesehen. Eine Überschreitung von 30,00 m über Gelände kann demnach für sämtliche Bebauungen ausgeschlossen werden. Eine nochmalige Vorlage der Planunterlagen im Vorfeld der Erteilung einer Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.16 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen
Hier: Schreiben vom 03.09.2018

Von: Linden Hubertus [<mailto:Hubertus.Linden@e-regio.de>]

Gesendet: Montag, 3. September 2018 10:52

An: Kunze, Lars; planung@rheinbach.de

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach" Ortslage, 5.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kunze,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 31.07.2018, Az.: 212604/2-5 teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen
Telefon 0 22 51 / 708-223
Telefax 0 22 51 / 708-9223
Mobil 0 160 / 901 55 62 7
hubertus.linden@e-regio.de

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Erweiterte Stellungnahme mit Lageplan der e-regio GmbH & Co. KG aufgrund von Rückfragen der Verwaltung mit Schreiben vom 02.04.2019 im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Von: Linden Hubertus [<mailto:Hubertus.Linden@e-regio.de>]
Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 13:13
An: Kunze, Lars
Betreff: WG: Rheinbach-Merzbach, B.Pläne

Sehr geehrter Herr Kunze,
 wie besprochen, übersende ich Ihnen nochmals den Bestandsplan „Gas“ in o.g. Sache. Sollte die Parzellierung des Straßengrundstückes (Flur 13, Nr.275) in der vorliegenden Form, als öffentliche Wegefläche, erhalten bleiben, sehe ich nicht die Notwendigkeit einer dinglichen Sicherung für die vorhanden Gasversorgungsleitung.

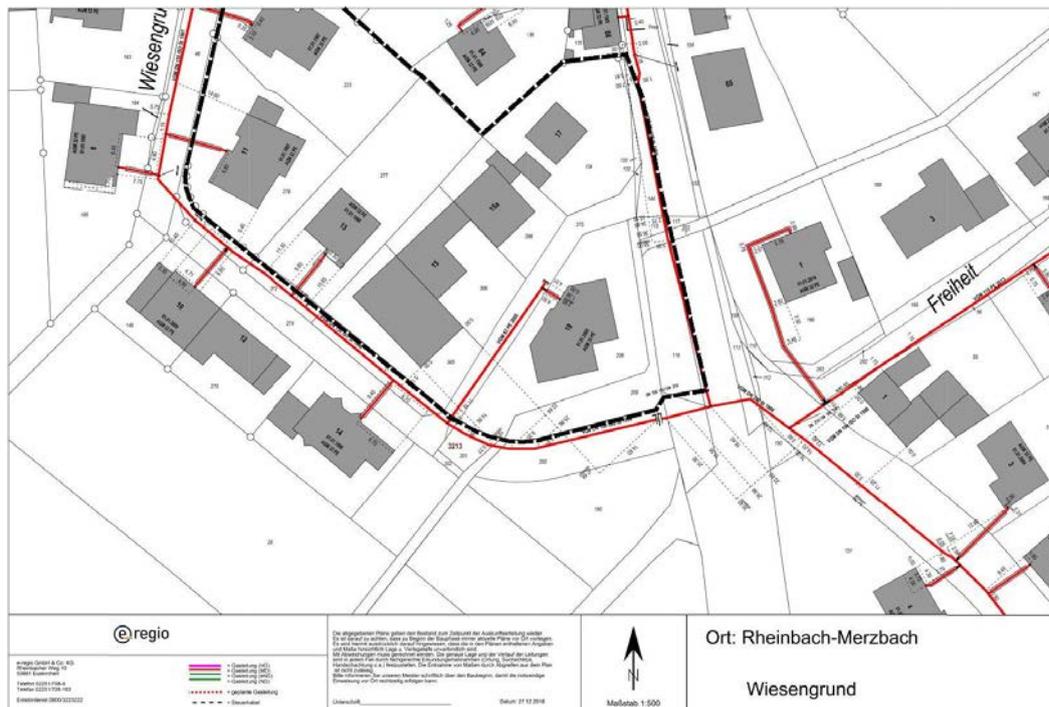
Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen
 Telefon 0 22 51 / 708-223
 Telefax 0 22 51 / 708-9223
 Mobil 0 160 / 901 55 62 7
hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de
www.facebook.com/e-regio



Beschlussentwurf zu C 1.16

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.09.2018 und 02.04.2019 eingegangenen Stellungnahmen, welche unter Punkt C 1.16 zusammengefasst worden sind, wie folgt zu entscheiden:

Der Leitungsbestand bezieht sich auf die Lage von Leitungen innerhalb der bestehenden und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf bereits vorhandene Hausanschlüsse der Bestandsbebauung im Plangebiet (siehe Lageplan mit Schreiben vom 02.04.2019). Der vorhandene Leitungsbestand bedarf daher keiner gesonderten planungsrechtlichen Berücksichtigung im Sinne einer Festsetzung. Beeinträchtigungen des vorhandenen Leitungsbestandes durch mögliche Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum sind auf Grundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zu erwarten. Unabhängig davon wird im Rahmen der technischen Ausbauplanung zur internen Erschließung eine separate Leitungsabfrage vorgenommen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten innerörtlichen Nachverdichtungsmöglichkeiten auch auf Grundlage der Festsetzungen im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“, 5. Änderung keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sofern im Zuge der anstehenden technischen Ausbauplanung einzelne Baumstandorte vorgesehen werden, werden bei der Sortenauswahl die Empfehlungen hinsichtlich der kritischen Baumarten berücksichtigt.

Im Zuge der technischen Ausbauplanung im Nachgang des Planverfahrens werden, sofern Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen werden, die Empfehlungen hinsichtlich der kritischen Baumarten bei der Sortenauswahl berücksichtigt. Die sonstigen Darstellungen und Inhalte der mit Schreiben vom 03.09.2018 und 02.04.2019 eingegangenen Stellungnahmen der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, welche unter dem Punkt C 1.16 zusammengefasst worden sind, werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.17 Rheinbacher Seniorenforum e.V.

Hier: Schreiben vom 05.09.2018

Von: cuh.horn@gmail.com [<mailto:cuh.horn@gmail.com>]

Gesendet: Mittwoch, 5. September 2018 11:11

An: Kunze, Lars

Cc: Pauk, Susanne

Betreff: Ihre Schreiben vom 31.07.18: Bebauungspläne Rheinbach Nr. 4 "Peppenhovener Straße" sowie Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" und Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage"

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir bedanken uns für die Zusendung der o.a. Bebauungspläne bzw. des o.a. Bebauungsplanentwurfs.

Es ist Ziel unseres Vereins, älteren Rheinbacher Bürgerinnen und Bürgern möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung und ihrer Wohnumgebung zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des auch in Rheinbach zunehmenden Anteils der im älter werdenden Mitmenschen ist es aus unserer Sicht zu Erhaltung der Mobilität sehr wichtig, die Verkehrs- und Außenanlagen möglichst barrierefrei zu gestalten. Wir würden uns deshalb im Interesse der älteren und auch der behinderten Mitmenschen sehr freuen, wenn bei der Umsetzung der o.a. Maßnahmen die Normen der DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) berücksichtigt würden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Horn

Rheinbacher Seniorenforum e.V.

1.Vorsitzender

Dahlemstraße 13

Tel.: 02225 6087690 (AB)

E-Mail: henning.horn@rheinbacher-seniorenforum.de

Homepage: www.rheinbacher-seniorenforum.de

Beschlussentwurf zu C 1.17

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Da die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen voraussichtlich in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgebaut werden sollen, im Rahmen dessen gemäß den hierfür einzuhaltenden Vorgaben der RASt 06 ein niveaugleicher Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen ist, kann der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum entsprechend Rechnung getragen werden. Sofern der Ausbau in anderer Form erfolgen soll, werden die Belange von Senioren und Seniorinnen hinsichtlich der Barrierefreiheit im Rahmen der Vorgaben der RASt 06 dennoch weitestgehend mitberücksichtigt.

Die Anregung zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie die weiteren Darstellungen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.17 des Rheinbacher Seniorenforums e.V. ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.18 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
Hier: Schreiben vom 06.09.2018

Nachricht  80401_20180906.pdf (77 KB)

Von: Gündel Sascha [<mailto:Sascha.Guendel@erftverband.de>]

Gesendet: Donnerstag, 6. September 2018 11:28

An: Kunze, Lars

Betreff: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rheinbach-Merzbach Ortslage", Ihr Schreiben vom 31.07.2018
Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Sascha Gündel

Bereich: Vorstand

Abteilung: Recht

Erftverband, Am Erftverband 6, D 50126 Bergheim

Fon: +49 2271 88 1256 , Fax: +49 2271 88 1210

Sollte Ihr Navigationsgerät die o.g. Adresse nicht finden, verwenden Sie die frühere Adresse Paffendorfer Weg 42.

Erftverband: Wasserwirtschaft für unsere Region - mit zertifiziertem Qualitäts-, Umwelt- und technischem Sicherheitsmanagement.



Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung



50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband * Postfach 1320 * 50103 Bergheim

per E-Mail an lars.kunze@stadt-rheinbach.de
Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Kunze
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Bereich : Vorstand
Abteilung : R
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 80401
E-Mail : bauleitplanung@erftverband.de

\\bauleitplanung\erft\2018\0606.doc

06. September 2018

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“

Ihr Zeichen: 61 26 04/2-5, Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Sascha Gündel

Beschlussentwurf zu C 1.18

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens des Erftverbandes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage. Anlagen, Messstellen und Leitungen des Erftverbandes sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 des Erftverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.19 Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen

Hier: Schreiben vom 06.09.2018

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]

Gesendet: Donnerstag, 6. September 2018 15:41

An: Kunze, Lars

Betreff: Stellungnahme S00695583, VF und VF KD, Stadt Rheinbach, 61 26 04/2-5, Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Rheinbach - Fachbereich V - Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt - Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00695583

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 06.09.2018

Stadt Rheinbach, 61 26 04/2-5, Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Beschlussentwurf zu C 1.19

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, vorgebracht. Telekommunikationsanlagen des Unternehmens sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 der Vodafone GmbH, Ratingen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.20 NetCologne GmbH
Hier: Schreiben vom 07.09.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de [<mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de>]

Gesendet: Freitag, 7. September 2018 08:51

An: Kunze, Lars

Betreff: [netcologne.de #742653] Stadt Rheinbach - Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen Rheinbach-Merzbach Ortslage - 5.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH.
Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Meilwes

Beschlussentwurf zu C 1.20

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, vorgebracht. Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.20 der NetCologne GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.21 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg

Hier: Schreiben vom 07.09.2018

Nachricht  SN RSK 07.09.18.pdf (715 KB)  SN RSK 07.09.18.pdf (818 KB)

Von: Trompertz, Petra [<mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de>]

Gesendet: Freitag, 7. September 2018 13:30

An: Kunze, Lars

Betreff: BP Nr. 2, 5. Änderung ; BP NR. 10, 4. Änderung

Sehr geehrter Herr Kunze ,

anbei die Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zur v.g. Planungen vorab zu Kenntnis.

Die Originale erhalten Sie auf dem Postweg.

Ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Trompertz

Diplomgeographin

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Referat Wirtschaftsförderung und

Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon : 02241 / 13-2314

Telefax : 02241 / 13-3116

Email: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Internet: www.rhein-sieg-kreis.de



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach
 Postfach 1128
 53348 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und
 Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
 31.07.18 / 61 26 04/2-5

Mein Zeichen
 01.3 Tro

Datum
 07.09.2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach
 Ortslage“, 5. Änderung
 hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Kunze,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
 genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher
 Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder
 organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist
 ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem
 Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche
 Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die
 Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.



Behindertenparkplätze
 befinden sich vor dem
 Haupteingang des
 Kreishauses (Zufahrt
 Mühlenstraße) und im
 Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
 Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg
 Tel. (0 22 41) 13-0
 Fax (0 22 41) 13 21 79
 Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
 Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
 SWIFT-BIC: COKSDE33
 Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
 SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz:

Aus formalen Gründen ist ergänzend darzulegen, dass mit der Planung kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verbunden ist (ASP). Auf die geltende Erlasslage hierzu wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Trompertz

Beschlussentwurf zu C 1.21

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Zu: Abfallwirtschaft

Die Darstellungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial sowie das erforderliche Anzeigeverfahren gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis vor Abfuhr einschließlich der Angabe der Entsorgungsstelle oder der Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 2, Böden und Baugrund, vollumfänglich mit aufgenommen. Eine Ergänzung des Hinweises ist nicht erforderlich.

Zu: Erneuerbare Energien

Im rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgten keine Festsetzungen, die eine Einschränkung hinsichtlich der Möglichkeiten zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom bewirken. Zudem wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans dem jeweiligen Grundstückseigentümer, mit Ausnahme der überbaubaren Grundstücksflächen im nördlichen Bereich, die jedoch u.a. auch eine energetisch geeignete Ausrichtung der Baukörper bewirken, größtmögliche Planungsfreiheit hinsichtlich der jeweiligen Gebäudeausrichtung gewährt. Hierdurch wurden im Bereich der privaten Grundstücksflächen geeignete planungsrechtliche Voraussetzungen für eine, in energetischer Hinsicht, optimierte Anordnung und Ausrichtung der möglichen Bebauung geschaffen. Im Zuge der 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans sollen hierzu keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden. Insofern wurde den Belangen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zur energieeffizienten Ausrichtung möglicher Baumaßnahmen auf planungsrechtlicher Ebene im Rahmen des anstehenden Verfahrens ausreichend Rechnung getragen. Mit den für Neubauten einzuhaltenden Vorschriften der derzeit anzuwendenden EnEV werden darüber hinaus auf der bauwerksbezogenen Ebene weitere Anforderungen an die Energieeffizienz und den anteiligen Einsatz regenerativer Energien formuliert.

Zu: Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz

Da die zur baulichen Nachverdichtung ermöglichten Flächen bereits größtenteils mit baulichen Haupt- und Nebenanlagen überstellt sind und entsprechend genutzt werden, und es sich bei dem Planverfahren lediglich um eine Änderung des rechtskräftigen unterliegenden Bebauungsplans handelt, mit der keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Eingriffe vorbereitet werden, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung als nicht erforderlich erachtet. Um dennoch Konflikte mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden, wurden im Entwurf des Bebauungsplans bereits planungsrechtlich Vorgaben zur zeitlichen Beschränkung von Rodungen im Zuge von Baufeldräumungen formuliert. Damit sollen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vermieden werden. Weiterhin wurde die Vorgabe einer durchzuführenden Umweltbaubegleitung im Vorfeld einer möglichen Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

Vögeln und Fledermäusen eingebracht. Hierdurch soll auch für diesen Zeitraum die Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist zudem nicht von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten auszugehen.

Der Anregung einer inhaltlichen über den derzeitigen verbal-argumentativen Sachstand hinausgehenden Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Aspekten in den Unterlagen zum Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.21 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.22 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227
Bonn-Ramersdorf

Hier: Schreiben vom 07.09.2018

Von: Ellenberger, Ludger [<mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>]
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 15:37
An: Kunze, Lars
Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 07.09.2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage“,
5. Änderung –Planung öffentlicher Verkehrsflächen- unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch
„Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

da geplant ist, die Verkehrsfläche als „Verkehrsberuhigten Bereich“ festzusetzen, weise ich darauf hin, dass gewisse Richtlinien, Gesetze und Verwaltungsvorschriften beachtet werden sollten. Dies ist die Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Anordnung.

Ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ sollte analog zum Wohnweg gem. RAS 06 eine Länge von 100 – 150 m nicht überschreiten, damit das Verhältnis von Weg und Zeit nutzungsverträglich bleibt und die nötige Akzeptanz für die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit erreicht wird. Zudem ist eine adäquate Gestaltung des Verkehrsraumes wesentlich, um das Geschwindigkeitsniveau auf ein verträgliches Maß für Fußgänger und Radfahrer zu senken. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Fahrbahn und keinen Gehweg. Daher sollte, außer für Parkflächen, kein Pflasterwechsel ausgeführt werden. Die VwV-StVO führt zum Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, das er aus einer einheitlichen, für den gemischten Verkehr bestimmten, Fläche besteht. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dazu gehören neben dem niveaugleichen Ausbau auch der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500

1

53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung_Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Beschlussentwurf zu C 1.22

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.22 wie folgt zu entscheiden:

Die Vorgaben der RAST 06 wurden bei der Planung bereits mitberücksichtigt. Die Länge der geplanten Stichstraße beträgt maximal ca. 42 m. Insofern ist der technische Ausbau in Form eines verkehrsberuhigten Bereiches grundsätzlich möglich. Die Anregungen zur Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll eine genaue Aufteilung der Verkehrsflächen nicht vorgenommen werden. Dies ist planungsrechtlich nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der geringen Ausbaubreite der öffentlichen Verkehrsflächen ist die Anlage von zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen nicht vorgesehen. Der Einbau geschwindigkeitsdämpfender Elemente wird aufgrund der geringen Straßenlänge i. V. m. der Stichstraßenregelung und der vorhandenen Anzahl der Grundstückszufahrten als nicht erforderlich erachtet. Aufgrund der zuvor beschriebenen zu erwartenden örtlichen Verhältnisse ist nicht von einer erhöhten Fahrgeschwindigkeit auszugehen. Sofern sich jedoch nach Herstellung der Erschließung der öffentlichen Verkehrsflächen ordnungsrechtlich Verkehrstatbestände ergeben, die eine erweiterte verkehrliche Regulierung in Form baulicher Maßnahmen erfordern, so sind diese auf Grundlage der Festsetzungen jederzeit nachträglich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen realisierbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.22 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / Führungsstelle, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.23 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen

Hier: Schreiben vom 08.08.2018

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Rheinbach
Lars Kunze
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

zuständig Sven Göhring
Durchwahl 0201/3659 328

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 04/2-5	31.07.2018	PLEdoc	20180800955	08.08.2018

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung -
Planung öffentlicher Verkehrsflächen - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch
„Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hier:
Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/
Öffentliche Auslegung nach § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

Wiesengrund 15
53359 Rheinbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten
Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von
der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten
Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen
Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201 / 36 59-163 · E-Mail: info@pledoc.de · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr.: DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
04000140100



Seite 1 von 2

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Beschlussentwurf zu C 1.23

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.23 wie folgt zu entscheiden:

Die vom Unternehmen verwalteten Versorgungsanlagen anderer Betreiber und Eigentümer sind vom vorliegenden Planverfahren nicht betroffen. Der dargestellte Bereich schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung vollständig mit ein. Auskünfte zu möglichen Anlagen weiterer Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Konzerngesellschaften wurden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans eingeholt. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.23 der PLEdoc GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.24 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund
Hier: Schreiben vom 04.09.2018

<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Stadtverwaltung Rheinbach</p> <p>Bsp: 07. Sep. 2018</p>	
<p>Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund</p> <p>Stadtverwaltung Rheinbach Fachbereich V Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt Postfach 11 28 53348 Rheinbach</p>	<p>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Datum: 4. September 2018 Seite 1 von 2</p> <p>Aktenzeichen: 65.52.1-2018-521 bei Antwort bitte angeben</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Habicht joerg.habicht@bezreg- arnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3651 Fax: 02931/82-47219</p> <p>Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund</p>

11/09
↙

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach
Ortslage", 5. Änderung - Planung öffentlicher Verkehrsflächen - unter
Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Beschleunigtes Verfah-
ren für Bebauungspläne der Innenentwicklung"**

Behördenbeteiligung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2)
BauGB,

Öffentliche Auslegung nach § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein ver-
liehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Margarethe“. Die letzte Ei-
gentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr
erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plan-
vorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbauli-
chen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung
Arnsberg



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Beschlussentwurf zu C 1.24

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.24 wie folgt zu entscheiden:

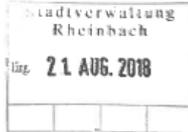
Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Dennoch soll im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C Hinweise unter dem hierfür neu aufgenommenen Punkt 8. Bergbau auf die Inhalte der Stellungnahme hinsichtlich der bergbaulichen Situation sowie darüber hinaus auf Vorkehrungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Schutz baulicher Anlagen durch mögliche bergbauliche Einwirkungen hingewiesen werden.

Die Inhalte der Stellungnahme hinsichtlich der bergbaulichen Situation gemäß der mit Schreiben vom 04.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.24 der Bezirksregierung, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW sowie der Hinweis auf Vorkehrungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Schutz baulicher Anlagen durch mögliche bergbauliche Einwirkungen werden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C Hinweise Punkt 8. Bergbau neu aufgenommen. Die sonstigen Inhalte der Stellungnahme C 1.24 werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.25 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutz-
dienststelle -

Hier: Schreiben vom 17.08.2018



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Zu Hdn. Herrn Kunze
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

**Amt 38.10-Bevölkerungsschutz
-Brandschutzdienststelle-**
Herr Gabriel

Zimmer: B1.53
Telefon: 02241 - 13 2479
Fax: 02241 - 13 2740
E-Mail: dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
31.07.2018 61 26 04/2-5

Mein Zeichen
38.10-508/2018

Datum
17. August 2018

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Vorhaben	Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage“, 5. Änderung – Planung öffentlicher Verkehrsfläche- unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“
Anschrift	53359 Rheinbach, Rheinbach Merzbach Ortslage
Anlage	1 Plansatz, Stellungnahme VB

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:
Vorbeugender Brandschutz

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Gabriel

Brandschutzingenieur

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (02241) 13-0
Fax (02241) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE 94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln (BLZ 370 100 60)
IBAN: DE66 3701 0650 0003 6185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Beschlussentwurf zu C 1.25

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.25 wie folgt zu entscheiden:

Seitens des Amtes 38.10 - Bevölkerungsschutz – Brandschutzdienststelle - des Rhein-Sieg-Kreises bestehen gegen die vorliegende Planung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.25 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle - ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.26 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln
Hier: Schreiben vom 30.08.2018



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 - 50765 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herr Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Kreisstelle

Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax: 199
Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 04/2-5
vom: 31.07.2018
Köln 30.08.2018
Az.: 25.20.40 -SU-

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 – Rheinbach-Merzbach Ortslage

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziffer 3 und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
sehr geehrter Herr Kunze,

gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Rheinbach-Neukirchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der o.g. Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichem Gruß

U. Timmer

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG IBAN: DE97 4008 0000 0000 4032 13 BIC: GENO DE 33 XXX
Ust.-Id.-Nr. DE 126118283 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Beschlussentwurf zu C 1.26:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.26 wie folgt zu entscheiden:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten innerörtlichen Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundlage der Festsetzungen keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Gemäß den gesetzlichen Regelungen findet hierbei § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB Anwendung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.26 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach - Neukirchen Nr. 2 "Rheinbach Merzbach Ortslage", 5. Änderung

C 1.27 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hier: Schreiben vom 15.08.2018



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Alexander Schäfer
Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.42
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 195
F: 02225/917- 66115
www.meckenheim.de
alexander.schaefer@meckenheim.de
15.08.2018
Mein Zeichen: 61 AS

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB / Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.07.2018 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Neukirchen Nr.2 „Rheinbach Merzbach Ortslage“ befindet sich überwiegend Wohnnutzung. Die vorhandene Bebauung bildet eine aufgelockerte städtebauliche Struktur. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,51 ha. Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens ist es, die Erschließung für sämtliche private Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine öffentliche Verkehrsfläche zu sichern sowie die Ausbildung von homogenen Raumkanten entlang der bestehenden und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da keine Betroffenheit der Belange der Stadt Meckenheim festzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Schäfer



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 – 0
F: (0 22 25) 917 – 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Glaubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODE33RBC
DEUTDE33HAN
PSBKDEFF

Beschlussentwurf zu C 1.27

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.27 wie folgt zu entscheiden:

Es werden von Seiten der Stadt Meckenheim keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Fassung zur Offenlage, vorgebracht. Die Belange der Stadt Meckenheim sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.27 der Stadt Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ 5. Änderung
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
hier: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
RWE Power Aktiengesellschaft
Rhein. Amt für Denkmalpflege
Handwerkskammer zu Köln
Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Kreis Euskirchen e.V.
Kath. Kirchengemeinde Sankt Margareta
Kath. Kirchengemeinde St. Martin
Evangelische Kirchengemeinde
Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg
Bezirkvorsitzender Kreisbauernschaft, Ortsstelle Rheinbach
Landesbüro der Naturschutzverbände
Naturschutz Rheinbach-Voreifel e.V.

Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ 5. Änderung
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
hier: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

BUND-Ortsguppe Rheinbach
NABU Kreisgruppe Bonn e.V., Naturschutzstation Swisttal
Zweckverband Naturpark Rheinland
Malteser Hilfsdienst
Regionalverkehr Köln GmbH
Bezirksregierung Düsseldorf , Dezernat 26 - Luftverkehr
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Deutsche Telekom , Netzproduktion GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH
ALIZ West GmbH & CoKG
RWE Deutschland AG, Regionalzentrum Westliches Rheinland
Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
Gemeinde Swisttal
Stadt Euskirchen
Stadt Bad Münstereifel
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
Stadtverwaltung Bonn
Gemeindeverwaltung Alfter

Anlage 5

Bebauungsplan Rheinbach-Neukirchen Nr. 2 „Rheinbach-Merzbach Ortslage“ 5. Änderung
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
hier: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Bezirksregierung Köln, Dez. 35.2
Bezirksregierung Köln, Dez. 33
Bezirksregierung Köln, Dez. 51
Bezirksregierung Köln, Dez. 52
Bezirksregierung Köln, Dez. 53
Nahverkehr Rheinland GmbH
Lothar Gerharz, Ortslandwirt
Wilhelm Simons, Wasser- und Bodenverband Rheinbach